

## **BGer 1C\_197/2018 vom 13. Juli 2018**

Bundesgericht, 2018-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_197\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_197_2018)

FR: TF 1C\_197/2018 du 13 juillet 2018

IT: TF 1C\_197/2018 del 13 luglio 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C\_197/2018

Verfügung vom 13. Juli 2018

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Karlen, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Gelzer.

Verfahrensbeteiligte

1. A.A. \_\_\_\_\_,

2. B.A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

beide vertreten durch Rechtsanwalt Peter Möri,

gegen

C. \_\_\_\_\_,

Beschwerdegegnerin,

Gemeinderat Horw,

Gemeindehausplatz 1, Postfach, 6048 Horw.

Gegenstand

Bau- und Planungsrecht,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern, 4. Abteilung, vom 6. März 2018 (7H 15 156).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführer gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 6. März 2018 mit Eingabe vom 27. April 2018 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben haben;

dass diese Beschwerde von den Beschwerdeführern mit Eingabe vom 3. Juli 2018 zurückgezogen wurde;

dass demnach das Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter infolge Rückzugs abzuschreiben ist;

dass im Zeitpunkt des Rückzugs noch kein instruktionsrichterliches Referat vorlag und es sich deshalb rechtfertigt, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 2 BGG );

dass der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, obwohl sie eine Vernehmlassung verfasst hatte;

verfügt der Einzelrichter:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Gemeinderat Horw und dem Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 13. Juli 2018

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Karlen

Der Gerichtsschreiber: Gelzer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.